

125. 1. Ist die Beschlagnahme und Durchsuchung in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte zulässig?

Rechtsanwaltsordn. vom 1. Juli 1878 §§. 66. 72 (R.G.Bl. S. 179).

St.P.D. §§. 94 flg.

2. Wird das Vorhandensein eines Vergehens gegen §. 137 St.G.B.'s durch den Glauben des Handelnden ausgeschlossen, daß der die Beschlagnahme bewirkende Beamte nicht zuständig, die Beschlagnahme vielmehr eine an sich gesetzlich unzulässige Maßregel sei?

Genügt ein eventueller Dolus?

St.G.B. §§. 137. 59.

II. Strafsenat. Ur. v. 13. Juni 1884 g. P. Rep. 908/84.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der §. 137 St.G.B.'s bestraft denjenigen, welcher Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Es gehört daher zunächst schon zum objektiven Thatbestande dieses Vergehens, daß die Pfändung oder Beschlagnahme geschehen ist durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten. Allerdings ist dieses Requisite nicht zu identifizieren mit der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme im allgemeinen. Es wird in §. 137 a. a. O. nur vorausgesetzt, daß die an sich zu einer Beschlagnahme der fraglichen Art sachlich und örtlich zuständige Behörde (bzw. Beamte) dieselbe verhängt hat, nicht aber, daß im konkreten Falle auch alle gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Beschlagnahme gegeben waren. Von einer zur Verhängung einer solchen Maßregel in abstracto zuständigen Behörde kann aber nur die Rede sein, wenn die Maßregel an sich, wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen, gesetzlich zulässig ist, und es kann daher die Frage der Zuständigkeit überhaupt nicht entstehen bezüglich einer Maßregel, die gesetzlich an sich unstatthaft ist und deshalb von keiner Behörde und keinem Beamten vorgenommen werden darf. Deshalb kommt es allerdings zunächst darauf an, ob in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt eine Durchsuchung und

Beschlagnahme überhaupt gesetzlich zulässig ist. Diese Frage hat der Vorderrichter keineswegs, wie die Revisionschrift behauptet, unerörtert gelassen, sondern in näherer Begründung bejahend entschieden, und dies mit Recht.

Nach §. 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 finden, insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. 2. 177. 186—200 G. B. G.'s entsprechende Anwendung. Dies kann, was die ersteren Vorschriften anlangt, nur dahin verstanden werden, daß, von den ausdrücklich bestimmten Abweichungen abgesehen, auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen angewendet werden sollen, es sei denn, daß die Natur und gesetzliche Regelung des Disziplinarverfahrens diese Anwendung ausschließt. Bei der von dem Gesetze im allgemeinen vorgesehenen Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung, welche das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen regeln, bedarf es, um einzelne Vorschriften oder gar ganze Abschnitte derselben für nicht anwendbar zu erklären, eines rechtfertigenden Grundes. Die Motive zu §. 61 des Entwurfes, mit welchem der §. 66 des Gesetzes wörtlich übereinstimmt, sprechen schlechweg von Anwendung — nicht von entsprechender Anwendung, indem dort erklärt ist:

„In §. 61 ist den Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, sowohl über das nicht förmliche (§. 62), als über das förmliche (§§. 63—89) der Satz vorausgeschickt, daß auf dasselbe, insoweit die folgenden Paragraphen keine Abweichungen enthalten, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden. Die meisten dieser Vorschriften werden allerdings ihrem Inhalte nach auf das nicht förmliche Verfahren kaum passen.“

Bei den Beratungen im Reichstage und in dessen Kommission ist der §. 61 des Entwurfes — §. 66 des Gesetzes — unbeanstandet geblieben. Der Kommissionsbericht erwähnt der unveränderten Annahme des §. 61, „demzufolge im allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung

auch auf das ehrengerichtliche Verfahren anwendbar sein sollen.“ Das von dem Entwurfe (§. 62) in Aussicht genommene, nicht förmliche ehrengerichtliche Verfahren hat den Beifall des Reichstages nicht gefunden und ist in das Gesetz nicht aufgenommen. In den Motiven zu §§. 63 bis 93 des Entwurfes, welche mit einigen Modifikationen den §§. 67 bis 97 des Gesetzes entsprechen, wird erklärt:

„Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren umgiebt der Entwurf mit allen den Garantien, welche für eine gründliche und unparteiische Erörterung der Sache Gewähr zu leisten geeignet sind. Dasselbe lehnt sich an das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte an... Wo das Reichsbeamtengesetz ein geeignetes Vorbild für das förmliche ehrengerichtliche Verfahren nicht darbietet, oder insoweit es lediglich wegen des zur Zeit seiner Entstehung obwaltenden Mangels einer gemeinsamen Strafprozeßordnung Bestimmungen über den Gang des Verfahrens aufnehmen mußte, boten sich dem Entwurfe die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes als Anhalt für eine Nachbildung dar.“

Die Änderungen der §§. 63 flg. des Entwurfes, welche die Reichstagskommission vorschlug, und welche zur Annahme gelangten, sind teilweise durch den Zweck motiviert worden, eine Übereinstimmung mit dem Strafprozeße herbeizuführen (vgl. Kommissionsbericht zu §§. 65. 70 des Entwurfes). Die §§. 69—75 der Rechtsanwaltsordnung enthalten Bestimmungen über die Voruntersuchung. Der §. 72 giebt die — allerdings auch für das weitere Verfahren und daher auch für die Beschwerde- und die Berufungsinstanz geltende — Vorschrift:

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

In den Motiven (zu §. 68 des Entwurfes) wird diese Bestimmung dahin begründet, daß dieselbe dem §. 94 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes, sowie den bestehenden Partikulargesetzgebungen entspreche. Die Natur der hier in Rede stehenden Vergehen würde die zwangsweise Vorführung des Angeschuldigten, sei es in der Voruntersuchung, sei es in der Hauptverhandlung, nicht rechtfertigen. Das Verfahren könne, auch wenn der Angeschuldigte ausbleibt, seinen geeigneten Fortgang nehmen.

Sind hiernach die Vorschriften des Abschn. 9 Buch 1 St.ß.O.

über Verhaftung und vorläufige Festnahme durch die Bestimmung §. 72 der Rechtsanwaltsordnung für das Disziplinarverfahren ausdrücklich ausgeschlossen, so fehlt es in der Entstehungsgeschichte der Rechtsanwaltsordnung an jedem Anhalte für die Ansicht, daß die Vorschriften des vorhergehenden achten Abschnittes über die Beschlagnahme und Durchsuchung allgemein in dem Disziplinarverfahren für unanwendbar erachtet worden sind. Nach dem Grundsätze des §. 66 der Rechtsanwaltsordnung sind dieselben vielmehr, unbeschadet der Vorschrift des §. 72, anwendbar. Der §. 66 a. a. O. hat keineswegs nur die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor der Strafkammer im Auge, sondern spricht von den Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und verweist daher auf alle diese Strafsachen betreffenden Vorschriften der Strafprozeßordnung, ohne in Beziehung auf das Stadium des Verfahrens einen Unterschied zu machen. Der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Beschlagnahme und Durchsuchung steht auch ein in der Natur des Disziplinarverfahrens liegender Grund nicht entgegen. Denn sofern es sich bei der Durchsuchung und Beschlagnahme um Beschaffung von Beweisen handelt, verfolgt das Disziplinarverfahren gleich dem Strafverfahren den Zweck der Ermittlung der materiellen Wahrheit, und das dabei obwaltende öffentliche Interesse kann hier, wie dort, der Mittel nicht entbehren, welche die Durchsuchung und Beschlagnahme einer zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens zu bieten vermag. Nach der Art der Thätigkeit eines Rechtsanwaltes würde ohne Zulässigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schriften das Disziplinarverfahren mangels zureichender Aufklärung nicht selten resultatlos verlaufen, der Erfolg jedenfalls in einer nicht angemessenen Weise von dem Willen des Angeschuldigten abhängig sein.

Der Art. 6 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der §. 11 des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, welche Vorschriften die Revisionschrift als verletzt hervorhebt, können hier nicht in Betracht kommen, wo es sich um die Frage handelt, ob und welche Befugnisse hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme durch die §§. 66 flg. der für das Deutsche Reich erlassenen Rechtsanwaltsordnung in dem anhängig gewordenen ehrengerichtlichen Verfahren begründet sind. Dabei ist

jedoch darauf hinzuweisen, daß der §. 27 des preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter etc vom 7. Mai 1851, welches einen direkten Zwang des Angeschuldigten zum Erscheinen und damit zu einer Auslassung gleichfalls ausschließt, es als die Aufgabe des mit der Voruntersuchung betrauten Richters bezeichnet, nicht nur Zeugen eidlich zu vernehmen, sondern auch die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen, und daß darüber kein Zweifel bestanden hat, daß der Richterkommissar grundsätzlich bei der Voruntersuchung die dem Untersuchungsrichter im Strafverfahren (vgl. §. 43 der Verordnung vom 3. Januar 1849) gegebenen Vorschriften zu beachten hat. Auch das Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, bietet der in der Revisionschrift vertretenen Auffassung nicht nur keine Stütze, sondern erbringt ein weiteres Argument gegen deren Richtigkeit.

Der Entwurf zu diesem Gesetze vom 31. März 1873 hatte (§§. 95. 100. 107) sich darauf beschränkt, in dem Disziplinarverfahren einen Zwang des Angeschuldigten zum Erscheinen in der Voruntersuchung, wie in der Hauptverhandlung auszuschließen. Die Reichstagskommission hat in Betracht dessen, daß bei dem derzeitigen Mangel einer Reichsstrafprozeßordnung das dem gemeinen Strafverfahren nahe verwandte Disziplinarverfahren sich mit den Analogien aus dem Strafprozeß der einzelnen Länder ergänzen müsse, mannigfache Änderungen und Bervollständigungen an den Vorschriften des Entwurfes über das Disziplinarverfahren in Vorschlag gebracht (vgl. Reichstagsverhandlungen, Sitzung vom 4. Juni 1872 S. 702). Zu diesen Änderungen und Bervollständigungen gehört die in das Gesetz (§. 94 Abs. 2) übergegangene Bestimmung: „Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.“ Dafür, daß auch eine Beschlagnahme und Durchsuchung in dem Disziplinarverfahren hat ausgeschlossen werden sollen oder als Folge anderer Vorschriften, insbesondere des §. 94 Abs. 2 a. a. O., für ausgeschlossen erachtet worden ist, fehlt in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 31. März 1873 jeder Anhalt; vielmehr ist in der Reichstagsitzung vom 11. Juni 1872 (a. a. O. S. 922) von einem Abgeordneten der Haussuchung zum Zwecke einer Beschlagnahme von Beweismitteln als einer im Disziplinarverfahren zulässigen Maßnahme Erwähnung gethan, und dagegen ein Widerspruch nicht zu Tage getreten. Ist daher durch das Gesetz vom

31. März 1873 in dem Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte die Durchsuchung und Beschlagnahme nicht ausgeschlossen,<sup>1</sup> so kann, angesichts der §§. 66 flg. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, kein begründeter Zweifel bestehen, daß auch in dem Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte die Durchsuchung und Beschlagnahme eine gesetzlich zulässige Maßregel ist. Dem Vorderrichter ist hiernach darin beizutreten, daß der in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den jetzigen Angeklagten mit der Führung der eröffneten Voruntersuchung beauftragte Richter, Landrichter F., berechtigt und zuständig war, wie auf den Antrag des Oberstaatsanwaltes geschehen, die Beschlagnahme der näher bezeichneten drei Schriftstücke und zu deren Zwecke die Durchsuchung der Wohnung und der Geschäftsräume des Angeklagten anzuordnen und vorzunehmen, auch die bei der Durchsuchung aufgefundenen, als Beweismittel für das Disziplinarverfahren dienlich befundenen anderweitigen Schriftstücke in Beschlag zu nehmen. Es ist auch nicht in Zweifel zu stellen, daß, wenngleich die Vorschriften der §§. 178 flg. G.V.G.'s über die Sitzungs-polizei in dem Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte nicht anwendbar sind, der durch §. 162 St.P.D. den Amtshandlungen an Ort und Stelle gewährte Schutz der Amtshandlung des Landrichters F. zumam.

.....  
 Ohne Rechtsirrtum hat der Vorderrichter angenommen, daß das beiseite geschaffte Schriftstück durch den Landrichter F. in Beschlag genommen war, und daß die Beschlagnahme, trotz der durch den Referendar E. geschehenen Hingabe desselben an den Angeklagten zur Einsicht, fortbestand.

Liegt hiernach der objektive Thatbestand des Vergehens gegen §. 137 St.G.B.'s unbedenklich vor, so geht der Vorderrichter doch bei der Beurteilung des subjektiven Thatbestandes von rechtlich nicht zutreffenden Annahmen aus. Derselbe erklärt — neben der Vorsätzlichkeit der äußeren Handlung des Beiseiteschaffens — in subjektiver Beziehung das dem Angeklagten beigemessene Bewußtsein, daß er einer amtlichen Beschlagnahme entgegenhandle, für genügend und deshalb für uner-

<sup>1</sup> Vgl. Ranngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten S. 195; Thudichum, Das Reichsbeamtenrecht, S. 319 der Annalen des Deutschen Reiches Jahrg. 1876.

hebt, ob der Angeklagte, wie er versichere und wie ihm zu glauben sei, die Beschlagnahme als gesetzlich nicht gerechtfertigt erachtet hat. Hierbei wird jedoch verkannt, daß der Dolus grundsätzlich auf alle in dem Deliktsbegriffe enthaltenen Umstände zu beziehen ist, was durch die Vorschrift des §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s noch besonderen Ausdruck erhalten hat, da danach, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, demselben diese Umstände nicht zuzurechnen sind. Wenn das Reichsgericht im Falle des §. 113 und §. 117 St.G.B.'s,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 423, Bd. 3 S. 14, das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als zum Thatbestande dieses Vergehens nicht erforderlich erachtet hat, so beruht dies auf Erwägungen, welche sich auf die Verhandlungen über das erst im Reichstage aufgestellte und in das Gesetz übergegangene Requisite der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gründen. Für den §. 137 St.G.B.'s sind die allgemeinen Grundsätze über den Dolus maßgebend. Es muß sich daher zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes das Bewußtsein des Handelnden auch auf die Zuständigkeit der die Pfändung oder Beschlagnahme bewirkenden Behörden oder Beamten und, da die Zuständigkeit überhaupt nur bei einer an sich gesetzlich zulässigen Maßnahme in Frage kommen kann, auf diese gesetzliche Statthaftigkeit der Pfändung oder Beschlagnahme erstrecken. Es genügt indessen schon, wenn der Thäter über die gesetzliche Zulässigkeit der Pfändung oder Beschlagnahme und über die Zuständigkeit der Behörde oder des Beamten in Zweifel gewesen ist; denn in solchem Falle hat er immerhin mit dem eventuellen Dolus, die Pfändung oder Beschlagnahme nämlich auch alsdann, wenn dieselbe gesetzlich zulässig und von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten vorgenommen ist, untwirksam zu machen, gehandelt.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 137 St.G.B.'s ist daher nach der Begründung des angefochtenen Urtheiles nicht gerechtfertigt, während andererseits die Annahme, es habe der Angeklagte die Beschlagnahme als gesetzlich nicht gerechtfertigt erachtet, das Vorhandensein des gedachten eventuellen Dolus nicht unbedingt ausschließt.